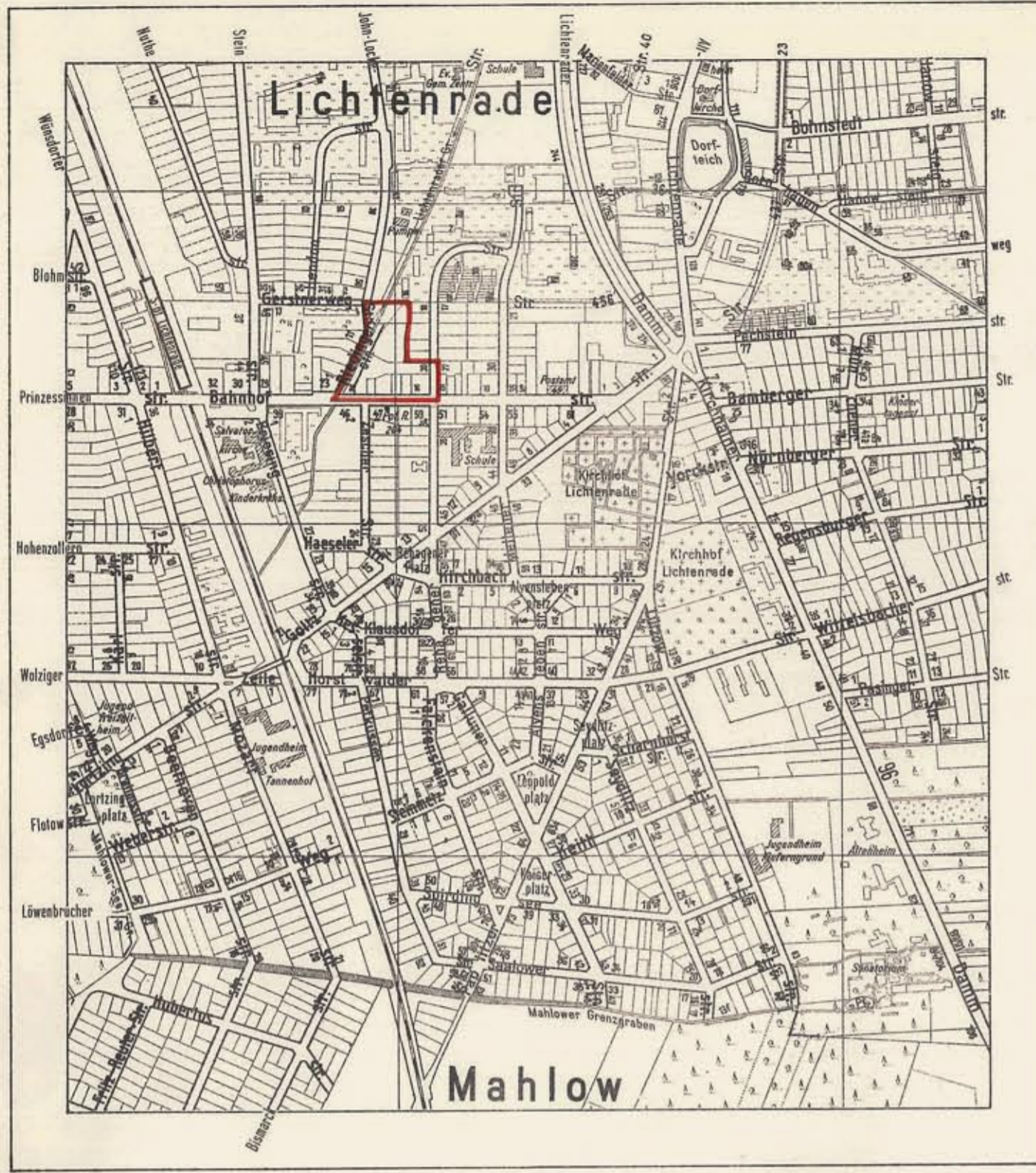


Übersichtskarte 1:10 000



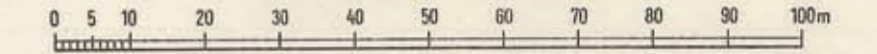
Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im Kerngebiet sind in den baulichen Anlagen oberhalb des 1. Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
4. Räume für technische Einrichtungen, deren Grundfläche ein Maß von 40 m² nicht überschreitet, sind im Kerngebiet als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 3,0 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig.
5. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 15,0 m und im Kerngebiet mit Ausnahme des Grundstückes Bahnhofstraße 21 - 22 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
6. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagengebäude mit Dachstellplätzen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 45,2 m über NN nicht überschritten werden darf.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Die Fläche EPGHE ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstückes Grundbuch von Lichtenrade Band 61 Blatt 3014 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
9. Die Fläche ABCDA darf zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
10. Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
11. In dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindlichen Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan XIII-196

für die Grundstücke
Bahnhofstraße 16-22, Rehagener Straße 30, Riedingerstraße 10,
Grundbuch von Lichtenrade Band 61 Blatt 3014, Band 30 Blatt 1609
und für Teilflächen der Grundstücke Riedingerstraße 11 und
Gerstnerweg 1/13 sowie für die Riedingerstraße und einen Teil
der John-Locke-Straße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

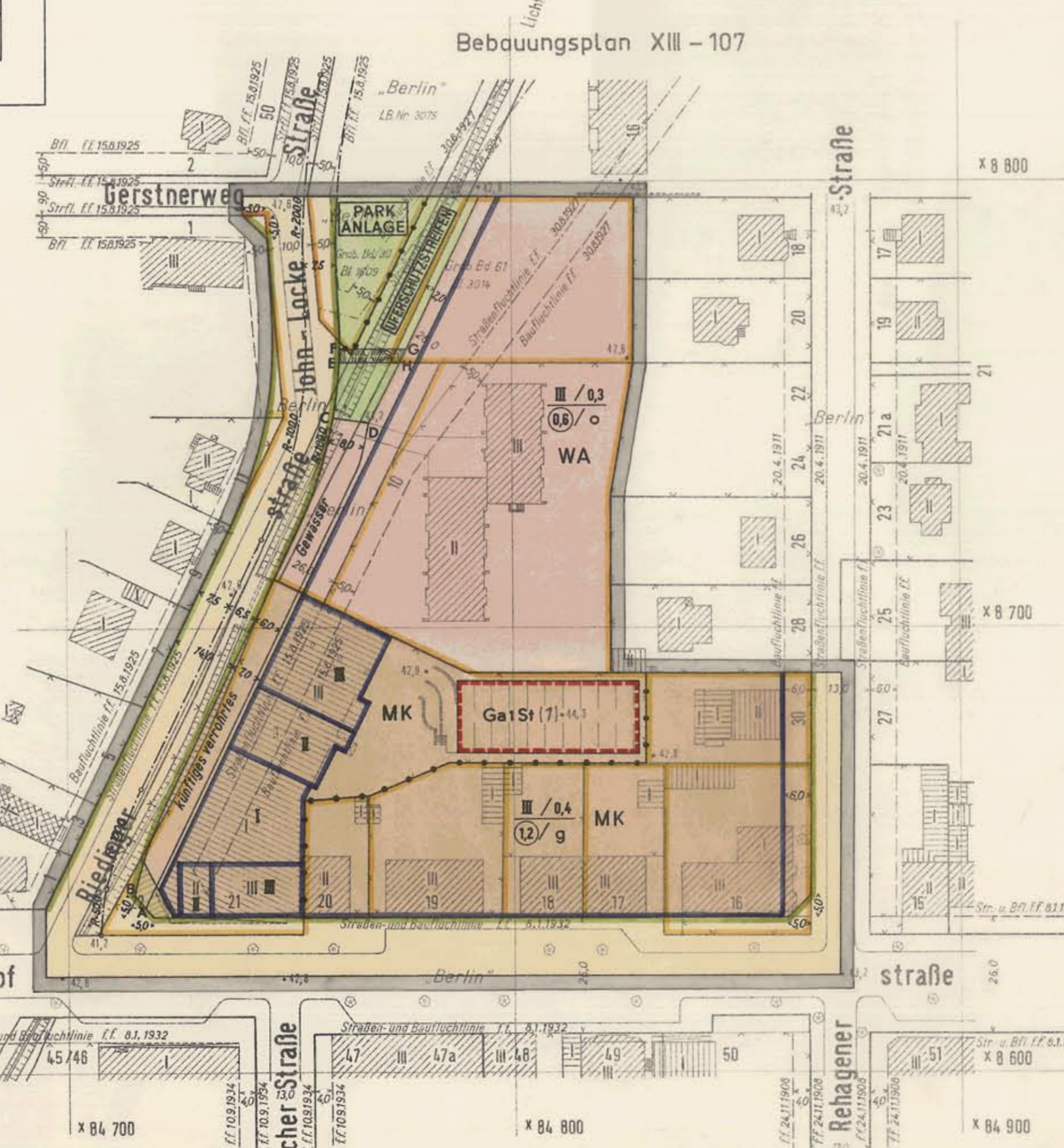
Table defining symbols for building types (e.g., residential, industrial, commercial), street types, and other planning features. It includes categories like 'Art und Maß der baulichen Nutzung', 'Verkehrsflächen', 'Versorgungsflächen', 'Grünflächen', and 'Sonstige Festsetzungen'.

Nachrichtliche Übernahmen

Table listing various planning notices and recommendations, such as 'Naturerschützte Gebiete', 'Bauanläge', 'Eintragungen als Vorschlag', and 'Planunterlage'.

Kennzeichnungsarten

Table defining symbols for existing and proposed buildings and structures, including 'Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen' and 'Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen'.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 1. 11. 1973
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Das Deckblatt zum Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 12.12.1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 2. 1974 bis 4. 3. 1974 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 7. Mai 1974
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Lewerenz
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 17. 4. 75
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 23. Mai 1973
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Ribbert
Stadtplanungsamt
Lewerenz

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. 6. 1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 9. 7. bis 9. 8. 1973 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 1. Februar 1974
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Lewerenz
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom h. j. Tag festgesetzt worden.

Berlin, den 4. November 1974
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Dr. Rietschläger